

Reform der Psychotherapeutenausbildung

Inhalt

Nach jahrelanger Reformdebatte kurz vor dem Ziel

Seite 1

Ende der prekären Situation von Psychotherapeutinnen in Ausbildung

Seite 3

Reformbedarf durch die Bologna-Reform

Seite 3

Die neue Approbation: Breite Basis für die Weiterbildung

Seite 4

Der Übergang: Was ändert sich für die heutigen PP und KJP?

Seite 4

Weiterbildung: Mehr Selbstbestimmung für die Profession

Seite 5

Weiterbildung 1: Was wird sich in der Krankenhausversorgung ändern?

Seite 6

Weiterbildung 2: Potenzial zur Verbesserung der ambulanten Versorgung

Seite 6

Weiterbildung 3: Weiterbildung in institutionellen Bereichen

Seite 7

Gesamtkonzept für Approbationsstudium und Weiterbildung

Seite 8

Nach jahrelanger Reformdebatte kurz vor dem Ziel

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes ist ein zentrales Anliegen der Psychotherapeutenchaft. Das Gesetz, das vor 20 Jahren die Initialzündung für die Professionalisierung der psychotherapeutischen Berufe war, ist dringend überarbeitungsbedürftig. Mit der Bologna-Reform waren die bundesweit gültigen hohen Standards der Hochschulqualifizierung weggebrochen. Im Schwerpunkt war die Ausbildung jedoch auf die ambulante Versorgung ausgerichtet und qualifizierte nicht ausreichend für die Breite der stationären und institutionellen Versorgung. Das Gesetz enthielt aber auch schon grundlegende Strickfehler, die zur prekären Lebenslage der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten* in Ausbildung führten. Und was uns als Kammerangehörige besonders schmerzt: Wir Psychotherapeutinnen haben im Gegensatz zu den anderen akademischen Heilberufen nicht die notwendigen Freiräume bei der Regelung unserer Berufsausübung und der Weiterentwicklung der Versorgung.

Die Psychotherapeutenchaft setzt sich deshalb schon lange für eine Reform ein. Weil die Missstände nicht durch kleinere Änderungen im Psychotherapeutengesetz geändert werden können, votierte der Deutsche Psychotherapeutentag 2014 mit großer Mehrheit für eine grundlegende Reform der Psychotherapeutenausbildung. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) startete daraufhin das Projekt Transition (s. Kasten), um ein Gesamtkonzept für die künftige Aus- und Weiterbildung zu entwickeln. In diesem BPTK-Spezial erläutern wir dessen Kernelemente.

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) präsentierte am Ende der letzten Legislaturperiode zunächst seine Eckpunkte und dann einen Arbeitsentwurf. Mit der jetzigen Regierungskoalition nahm das Gesetzgebungsverfahren weiter Fahrt auf. Im Koalitionsvertrag vereinbarten CDU/CSU und SPD, die Novellierung der Psychotherapeutenausbildung zügig abzuschließen. Seit Anfang Januar liegt der Referentenentwurf des BMG vor.

Wir begrüßen den Referentenentwurf als ein wegweisendes Gesamtkonzept zur Reform der Psychotherapeutenausbildung. Er greift wesentliche Forderungen der Profession auf. Mit einem Studium mit Masterabschluss, das nach staatlicher Prüfung zur Approbation führt, werden die für den Berufszugang erforderlichen bundeseinheitlichen Qualitätsstandards wiederhergestellt. Die Ausbildungsziele bilden mit Tätigkeiten in der ambulanten und stationären Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, der Übernahme von Leitungsfunktionen und der Veranlassung von Behandlungsmaßnahmen die Breite des heutigen Tätigkeitsprofils ab. Gleichzeitig werden die Weichen für eine ausreichend lange Weiterbildung in der ambulanten und stationären, aber auch institutionellen Versorgung gestellt. Damit werden Psychotherapeutinnen künftig noch besser als heute für ihre vielfältigen Versorgungsaufgaben qualifiziert.

Die geplanten Regelungen sichern die Qualität der heutigen Ausbildung, indem sie die ambulante Weiterbildung weiterhin an Instituten und ihren Ambulanzen vorsehen. Auch

Reform der Psychotherapeutenausbildung

wählt der Entwurf die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/in“, die dem Berufsbild der Profession entspricht und die Herkunftsdisziplinen der Psychotherapie einschließt. Mit der Bezeichnung „Fachpsychotherapeut/in“ für Weitergebildete können Patientinnen trennscharf Qualifikationsniveaus erkennen und zwischen Psychotherapeutinnen und Ärztinnen unterscheiden.

Psychotherapeutinnen sollen nicht nur in der stationären, sondern auch in der ambulanten Weiterbildung sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Dafür ist eine finan-

zielle Förderung der ambulanten Weiterbildung notwendig, die der Entwurf noch nicht ausreichend vorsieht. Dass der Bundesgesetzgeber dies regeln kann, zeigt die Finanzierung bei Hausärztinnen und grundversorgenden Fachärztinnen. Ferner fehlt eine Öffnung der gesetzlichen Heilkundeerlaubnis. Die Psychotherapeutenkammern regeln über ihre Berufsordnungen und ihre Berufsaufsicht die Berufsausübung. Psychotherapeutinnen sind sich dessen bewusst und behandeln ihre Patientinnen mit wissenschaftlich anerkannten Verfahren, Methoden und Techniken. Es ist an der Zeit, die Beschränkung der Berufsausübung durch den Gesetzgeber zu

beenden, damit auch Psychotherapeutinnen ihre Kompetenzen uneingeschränkt nutzen und psychotherapeutische Innovationen erforschen können.

Mit dem Referentenentwurf startet die politische Auseinandersetzung über die Details der Reform. Als Berufsgruppe, deren Qualifizierung neu geregelt werden soll, werden wir auf Grundlage unseres fundierten und abgestimmten Gesamtkonzeptes Stellung nehmen. Wir wollen sicherstellen, dass wir die Qualitätsmerkmale der heutigen Ausbildung bewahren, dass wir für die ganze Breite unseres Berufsbildes qualifizieren, dass sich unser Nachwuchs nach dem Studium in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis für ein Altersgebiet und Psychotherapieverfahren spezialisiert und dass wir damit die notwendigen Voraussetzungen für Weiterentwicklungen der psychotherapeutischen Versorgung schaffen. Grundsätzlich halten wir die Einführung eines Hochschulstudiums der Psychotherapie, das mit einem Masterabschluss endet, und einer Weiterbildung, die sowohl ambulant als auch stationär eine breitere Qualifizierung sichert, für eine richtungsweisende Verbesserung der Versorgung psychisch kranker Menschen.

Das Projekt Transition

Deutscher Psychotherapeutentag

Bund-Länder-AG Transition:
BPTK-Vorstand & Präsidentinnen der Landeskammern

Vorstand der BPTK

Diskursformate:

- Arbeitsgruppen
- Fachgespräche
- externe Expertisen
- schriftliche Stellungnahmen
- Anhörungen
- Workshops und Symposien

Projektbeteiligte:

- BPTK-Ausschüsse
- Verbände der Ausbildungsinstitute
- Bundeskonferenz der Psychotherapeutinnen in Ausbildung
- psychotherapeutische Berufs- und Fachverbände
- Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie
- Organisationen von Hochschullehrern

Veranstaltungen

- **April 2016:** 28. Deutscher Psychotherapeutentag „Breite Unterstützung für das Projekt Transition“ www.bptk.de/aktuell/einzelseite/artikel/breite-unter.html
- **Juli 2016:** Symposium „Qualifizieren für eine bessere Versorgung psychisch kranker Menschen“ www.bptk.de/aktuell/einzelseite/artikel/qualifiziere.html
- **November 2016:** Symposium „Psychotherapeuten für die Versorgung qualifizieren“ www.bptk.de/aktuell/einzelseite/artikel/psychotherap-96.html
- **Mai 2017:** 30. Deutscher Psychotherapeutentag „Reform der Ausbildung umsetzen“ www.bptk.de/aktuell/einzelseite/artikel/nach-der-bun.html
- **März 2018:** Fachtagung „Kooperation für eine gute Versorgung“ www.bptk.de/aktuell/einzelseite/artikel/kooperation.html
- **Juni 2018:** Symposium „Weiterbildung nach der Approbation sicherstellen“ www.bptk.de/aktuell/einzelseite/artikel/weiterbildung-1.html

Gutachten und Expertisen

- **EsFoMed:** Organisations- und Finanzierungsmodelle für eine ambulante psychotherapeutische Weiterbildung nach einem Approbationsstudium www.bptk.de/uploads/media/EsFoMed_Bericht_0317.pdf
- **DKI:** Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeuten im Krankenhaus www.bptk.de/uploads/media/DKI_Bericht_2017_03.pdf
- **FOGS:** Weiterbildung in institutionellen Bereichen www.bptk.de/uploads/media/20171118_vortrag_ws_transition2_fogs_dpt31.pdf
- **Dr. Rainer Hess:** Rechtliche Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Weiterbildung einschließlich Regelungsoptionen, ihren Voraussetzungen, ihren Folgen und Ausgestaltungsmöglichkeiten www.bptk.de/uploads/media/20180704_gutachten_dr_rainer-hess_weiterbildung_psychotherapeuten_bptk_symposium_2018-06-26.pdf

* Alle Geschlechter sollen sich von dem Inhalt dieses BPTK-Spezials gleichermaßen angesprochen fühlen. Die weit überwiegende Mehrheit der Kammermitglieder ist weiblich. Deshalb haben wir uns dafür entschieden, den Text folgendermaßen zu gendern: Wir nennen zunächst beide Geschlechter. Danach benutzen wir aus Gründen der Lesbarkeit meist nur noch die weibliche Form. Damit sind aber stets alle Geschlechter gemeint.

Reform der Psychotherapeutenausbildung

Ende der prekären Situation von Psychotherapeutinnen in Ausbildung

Es ist das größte Ärgernis der bisherigen Ausbildung: Trotz abgeschlossenem Hochschulstudium arbeiten Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PiA) ohne Anspruch auf Vergütung und müssen zusätzlich für ihren Lebensunterhalt sorgen und Ausbildungsgebühren zahlen.

Zur Ausbildung gehören eineinhalb Jahre „praktische Tätigkeit“, davon ein Jahr in einem psychiatrischen oder psychosomatischen Krankenhaus. Faktisch versorgen PiA bereits Patientinnen, rechtlich sind sie aber nicht einmal Auszubildende. Die meisten PiA erhalten von den Kliniken kein oder nur ein geringes Gehalt.

Dabei sind sie im „Psychiatriejahr“ häufig ganztägig in die Klinikabläufe eingespannt. Die Folge ist: PiA leben in prekären finanziellen Verhältnissen oder sind in vielen Fällen auf einen Job, Ausbildungskredite oder die Unterstützung der Lebenspartnerin oder der Eltern angewiesen. Eine so schlechte finanzielle Situation gibt es bei keinem anderen akademischen Heilberuf.

Für die Behandlungsstunden in den Ausbildungsambulanzen erhalten viele PiA zwar eine Vergütung. Sie müssen allerdings auch Gebühren für Theorieunterricht, Supervision und Selbsterfahrung an ihre Ausbildungsinstitute zahlen.

Psychotherapeutinnen in Ausbildung fordern deshalb schon lange eine angemessene Vergütung, die sozialrechtliche Absicherung ihrer Arbeitsleistung und ein Ende der Ausbildungsgebühren. Mit ihren öffentlichkeitswirksamen Protesten trugen sie erheblich dazu bei, dass die Politik die Psychotherapeutenausbildung reformieren will.

Innerhalb der rechtlichen Strukturen einer postgradualen Ausbildung besteht kein Spielraum für Verbesserungen. Psychotherapeutinnen in Ausbildung fehlt die Approbation, über die ihre ärztlichen Kolleginnen bereits nach dem Studium verfügen. Erst mit der Approbation sind sie befugt, selbstständig Heilkunde zu erbringen, für die sie vergütet werden können. Aus der bisherigen Ausbildung muss deshalb eine Weiterbildung nach dem Studium werden.

Reformbedarf durch die Bologna-Reform

Die Bologna-Reform veränderte Entscheidendes. Mit der europäischen Angleichung der Studiengänge und -abschlüsse war nicht mehr ausreichend gesetzlich definiert, was notwendig ist, um eine Psychotherapeutenausbildung zu beginnen. So war es auf einmal möglich, mit dem Bachelor die Ausbildung zu einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin beginnen zu können.

Der Bachelor entsprach dem bisherigen Fachhochschulabschluss. Damit war für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen eine niedrigere akademische Qualifikation notwendig als für alle anderen Heilberufe. Deutlich niedriger als bei Psychologischen Psychotherapeutinnen, aber auch niedriger als bei Ärztinnen, bei denen das Staatsexamen auf Masterniveau der selbstverständliche Studienabschluss ist.

Im Zuge der Bologna-Reform waren aber auch die inhaltlichen Standards der Studiengänge nicht mehr verbindlich und bundeseinheitlich vorgegeben. Bundesweit verloren die geltenden Rahmenstudienordnungen ihre Gültigkeit. Seither ist auch nicht mehr klar, welche Kompetenzen im Psychologiestudium vermittelt werden müssen, damit eine Absolventin danach mit der Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin beginnen kann.

Um für die Qualifikation einer Psychotherapeutin ein Hochschulstudium auf Masterniveau verbindlich zu machen, bedarf es deshalb einer grundsätzlichen Reform des Psychotherapeutengesetzes. Redaktionelle Änderungen reichen nicht aus, um den Psychotherapeutinnen einen Status als gleichwertiger Heilberuf zu sichern. Dies sah auch das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil von 2017 so.

Ein Hochschulabschluss auf Masterniveau ist die Mindestanforderung an einen akademischen Heilberuf. Das gilt unabhängig davon, ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene behandelt werden. Die Reform der Psychotherapeutenausbildung muss deshalb sicherstellen, dass in der Bachelor-Master-Systematik alle Psychotherapeutinnen im Studium die notwendigen wissenschaftlichen und praktischen Kompetenzen erwerben und auf Masterniveau abschließen.

Reform der Psychotherapeutenausbildung

Die neue Approbation: Breite Basis für die Weiterbildung

Die staatliche Zulassung, den Heilberuf selbständig und eigenverantwortlich auszuüben, soll künftig bereits im Anschluss an das Studium erteilt werden.

Ein gemeinsamer Beruf

Alle Psychotherapeutinnen sollen mit der Approbation die gleichen Rechte und Pflichten haben. Dazu werden die Berufe Psychologische Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin zu einem gemeinsamen Beruf zusammengeführt. Die Spezialisierung auf die Behandlung von „Kindern und Jugendlichen“ oder „Erwachsenen“ erfolgt erst in der Weiterbildung.

Die Breite des Berufsbildes im Blick

Psychotherapeutinnen behandeln nicht nur psychische Erkrankungen, sie sind darüber hinaus auch in der Beratung, Prävention und Rehabilitation tätig.

Diagnostik und Indikation als Kernkompetenzen

Diagnostik und Behandlungsindikation sind Kernkompetenzen der psychotherapeutischen Heilkunde. Sie müssen zum Zeitpunkt der Approbation umfassend beherrscht werden, damit eine Psychotherapeutin qualifiziert beraten, Behandlungen empfehlen oder selbst behandeln kann. Weiterhin sollen bereits am Ende des Studiums beispielsweise Psychoedukation und psychotherapeutische Basisinterventionen angewendet werden können. Wesentliche Voraussetzung der Approbation sind aber auch wissenschaftliche Kompetenzen, um damit Weiterentwicklungen kritisch bewerten und die eigene Arbeit auf dem neuesten Stand halten zu können.

Der Übergang: Was ändert sich für die heutigen PP und KJP?

Die Reform betrifft vor allem die künftigen Psychotherapeutinnen. Wer sich nach dem Inkrafttreten des novellierten Psychotherapeutengesetzes für den Beruf der Psychotherapeutin entscheidet, für den werden die neuen Qualifikationsstrukturen verpflichtend sein. Für alle anderen wird es eine Phase des Übergangs geben, in der die alten Strukturen weiterbestehen, es aber auch Möglichkeiten gibt, die neue Berufsbezeichnung und Befugnisse zu übernehmen.

Bestandsschutz

Die heutigen Psychotherapeutinnen in Ausbildung können die postgraduale Ausbildung, die sie bereits begonnen haben, abschließen. Auch Studentinnen der Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik, die vor Inkrafttreten der Reform

Praktische Qualifizierung im Studium

Das Studium soll eine ausreichende praktische Qualifizierung sicherstellen. Um die Vielfalt der Versorgung kennenzulernen, sollen dazu mindestens zwei wissenschaftlich anerkannte Verfahren vertieft kennengelernt und Kenntnisse in den Grundorientierungen der Psychotherapie erworben werden.

Grenzen durch die Weiterbildung

Die Approbation nach dem Studium ermöglicht noch nicht die eigenverantwortliche Anwendung von Psychotherapieverfahren. Dafür ist eine mehrjährige Qualifizierung in der Versorgungspraxis notwendig. Erst nach der Weiterbildung kann deshalb die Fachkunde zur Behandlung von Patientinnen der gesetzlichen Krankenversicherung erlangt werden.

Therapiefreiheit

Die Heilkundeerlaubnis soll sich in Zukunft nicht mehr auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren beschränken, damit Psychotherapeutinnen wie Ärztinnen ihre Behandlungsmethoden erforschen und weiterentwickeln können. Sowohl die gründliche Ausbildung als auch die Berufsaufsicht der Psychotherapeutenkammern stellen sicher, dass diese Therapiefreiheit verantwortlich eingesetzt wird, ohne Patientinnen zu gefährden.

ihre Ausbildung aufgenommen haben, sollen genügend Zeit haben, um die heutige Ausbildung absolvieren zu können. Psychologische Psychotherapeutinnen (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen (KJP) können ihre Berufsbezeichnungen und ihren berufs- und sozialrechtlichen Status behalten.

Übergangsregelungen

Die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sollen auch die neuen Qualifikationsstrukturen nutzen können.

Psychologischen Psychotherapeutinnen sollen Übergangsregelungen in den Weiterbildungsordnungen der Psychothera-

Reform der Psychotherapeutenausbildung

peutenkammern ermöglichen, dass sie zusätzlich auch den Titel „Fachpsychotherapeutin für Erwachsene“ mit ihrem Psychotherapieverfahren als Zusatzbezeichnung führen dürfen. Dies gilt bei entsprechenden Qualifikationsnachweisen dann auch für das Gebiet „Kinder und Jugendliche“.

Auch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sollen die Rechte und Pflichten der neuen Approbation erhalten. Das bedeutet eine Befugnisweiterung, weil ihre Approbation heute auf Patienten beschränkt ist, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darauf aufbauend sollen sie von ihrer Kammer eine Fachpsychotherapeutenanerkennung

für das Gebiet „Kinder und Jugendliche“ erhalten können. Damit einher geht dann der Zugang zu den anderen Weiterbildungsangeboten und der sozialrechtlichen Befugnis zur Versorgung für das gesamte Altersspektrum.

Um die Dauer der parallelen alten und neuen Qualifizierungsstruktur zu begrenzen, soll es auch für Studentinnen Übergangsregelungen geben. Sie sollen schon mit ihrem begonnenen Studium in ein Approbationsstudium wechseln können. Dafür müssten sie die entsprechenden Studienleistungen nachweisen oder ausgleichen.

Weiterbildung: Mehr Selbstbestimmung für die Profession

Anders als die anderen Heilberufskammern können Psychotherapeutenkammern bisher ihre vertiefende berufliche Qualifizierung kaum selbst gestalten. Diese wird vom Studium bis zur Approbation durch den Gesetzgeber geregelt. Dies wird sich mit der Reform ändern.

Bisher in fremden Händen

Viele Details der psychotherapeutischen Ausbildung nach einem Studium regelt bisher das Psychotherapeutengesetz, wie z.B. die Dauer der praktischen Tätigkeit oder die Anforderungen an Supervisoren. Jede Änderung erfordert ein Gesetzgebungsverfahren des Deutschen Bundestages mit Beteiligung des Bundesrates.

Kammern gestalten Weiterbildung

Erfolgt die berufliche Qualifizierung nach der Approbation in einer Weiterbildung, sind dafür die Psychotherapeutenkammern zuständig. Ihre fachliche Expertise bestimmt, welche Inhalte sie in ihren Ordnungen regeln. Damit können sie selbst neue Anforderungen der Versorgung in ihrer beruflichen Qualifizierung verankern.

Qualitätssicherung durch die Profession

Die Kammern werden darüber hinaus auch für die Qualitätssicherung zuständig sein. Sie legen fest, welche Anforderungen Weiterbildungsstätten zu erfüllen haben, und definieren, wen sie als Weiterbildungsbefugte anerkennen. Mehr Selbstverantwortung erhält die Profession auch dadurch, dass Weiterbildungsbefugte der eigenen Kammer angehören müssen.

Psychotherapeutinnen in Weiterbildung sind Kammerangehörige

Die Psychotherapeutinnen in Weiterbildung (PiW) werden Kammerangehörige sein. Sie werden aktives und passives Wahlrecht in den Kammergremien erhalten und die Entwicklung des eigenen Berufsstandes mitgestalten, bis hin zu den Weiterbildungsordnungen. Gleichzeitig unterliegen sie der Berufsaufsicht der Kammern.

Weiter ein gemeinsamer Beirat

Mehr Souveränität über die Gestaltung und Durchführung der eigenen Qualifizierung bedeutet aber auch, freiwillige Kooperationen mit anderen Berufen eingehen zu können. Auch künftig soll es einen gemeinsamen Beirat von BPTK und Bundesärztekammer geben, der Empfehlungen zu psychotherapeutischen Verfahren und Methoden ausspricht. Bisher sind seine Entscheidungen zur wissenschaftlichen Anerkennung von Verfahren allerdings nur für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bindend, weil sich nur ihre Heilkundeerlaubnis auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren beschränkt. Die Bundesärzteordnung kennt solche Einschränkungen nicht. Deshalb soll der Beirat in Zukunft aber ein echter gemeinsamer Beirat sein, dessen Empfehlungen für Psychotherapeutinnen und Ärztinnen dieselben Konsequenzen haben.

Reform der Psychotherapeutenausbildung

Weiterbildung 1: Was wird sich in der Krankenhausversorgung ändern?

Die Versorgung von psychisch kranken Menschen in Krankenhäusern und Reha-Kliniken ist in den vergangenen Jahrzehnten immer besser geworden. Immer mehr stationäre Einrichtungen wollen eine leitlinienorientierte Behandlung mit Psychotherapie anbieten. Der Gemeinsame Bundesausschuss berät, wie die Personalanforderungen an diese Behandlungsleitlinien angepasst werden müssen.

In psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken wird Psychotherapeutinnen oft nicht ermöglicht, entsprechend ihrer Kompetenz mit Ärztinnen auf Augenhöhe zu arbeiten. Dabei sind sie bereits auf vielen Stationen für die Versorgung der Patientinnen von der Aufnahme bis zur Entlassung und Weiterbehandlung verantwortlich. Sie übernehmen Leitungsfunktionen als „Leitende Psychologin“, weil die Stellenbeschreibungen in den Kliniken selbst 20 Jahre nach dem Psychotherapeutengesetz noch nicht an die neuen psychotherapeutischen Berufe angepasst sind.

Durch eine „Weiterbildung“ statt der bisherigen „Ausbildung“ werden sich auch in stationären Einrichtungen für Psychotherapeutinnen Veränderungen ergeben. Psychotherapeutinnen in Weiterbildung werden aufgrund ihrer Approbation nach dem Studium bereits über eine eigene Heilkundeerlaubnis verfügen. Ihr Aufgabenprofil und ihr arbeitsrechtlicher Status werden damit keinen Praktikumscharakter mehr haben. Vielmehr werden sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein und unter fachlicher Anleitung Patientinnen versorgen.

Ziel der zweijährigen Weiterbildung ist insbesondere, für die spezifischen Anforderungen der stationären Behandlung von Menschen mit schweren und komplexen Erkrankungen zu qualifizieren. Psychotherapeutinnen in Weiterbildung sollen die Versorgung von multimorbiden Patientinnen auch mit schweren organischen Erkrankungen erlernen und nicht zuletzt Patientinnen in akuten Krisen versorgen, die sich selbst und andere gefährden.

Gleichzeitig wird ihre fachliche Anleitung in den Händen qualifizierter Kammermitglieder liegen. Die Heilberufsgesetze schreiben vor, dass die Weiterbildungsbefugten Mitglieder einer Psychotherapeutenkammer sein müssen. In weiterbildenden Einrichtungen muss es daher eine Leitungsfunktion für Psychotherapeutinnen geben.

Die Organisation und Finanzierung der stationären Weiterbildung können sich an etablierten Strukturen orientieren. Das belegt eine Studie des Deutschen Krankenhausinstituts. Bisherige Planstellen für Psychologinnen und Psychotherapeutinnen können in Stellen für PiW umgewandelt werden, solange es auch ausreichend viele Stellen für weitergebildete Psychotherapeutinnen gibt. Zusätzliche Stellen werden entstehen, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss seine Personalmindestanforderungen für Psychiatrie und Psychosomatik beschließt.

.....
DKI: Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeuten im Krankenhaus

www.bptk.de/uploads/media/DKI_Bericht_2017_03.pdf

Weiterbildung 2: Potenzial zur Verbesserung der ambulanten Versorgung

Die Versorgung in einer psychotherapeutischen Praxis unterscheidet sich erheblich von der in psychiatrischen oder psychosomatischen Krankenhäusern. Die Leistungen der Psychotherapie-Richtlinie müssen darum in der ambulanten Behandlung erlernt und in einer Weiterbildung verpflichtend vermittelt werden. Die ambulante Weiterbildung sollte in den Ambulanzen der bisherigen Ausbildungs- und künftigen Weiterbildungsinstitute erfolgen, um die hohe Qualität der heutigen Ausbildung zu bewahren und die konzeptionelle Einheit mit Theorievermittlung und Selbsterfahrung sicherzustellen.

Eine ambulante Weiterbildung muss jedoch breiter angelegt sein. Das Leistungsspektrum der Psychotherapie-Richtlinie

ist erheblich gewachsen. Neu sind z. B. die psychotherapeutische Sprechstunde, die Akutbehandlung und die Stärkung der Gruppenpsychotherapie. Psychotherapeutinnen behandeln heute Sucht- und psychotische Erkrankungen. Neue Befugnisse wie Krankenhauseinweisung und Verordnung von Soziotherapie haben das ambulante Leistungsspektrum ergänzt. Viele Patientinnen brauchen Psychotherapeutinnen mit kultursensiblen Fähigkeiten.

Psychotherapeutinnen sollten in einer Weiterbildung auch für die Versorgung von Patientinnen mit komplexem Leistungsbedarf qualifiziert werden. Das erleichtert künftig insbesondere Koordination und Kooperation in der berufsgruppen- und sektorenübergreifenden Versorgung. Eine

Reform der Psychotherapeutenausbildung

zweijährige ambulante Weiterbildung soll sicherstellen, dass alle Psychotherapeutinnen bereits mit der Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung über dieses breite Kompetenzprofil verfügen.

Die BPTK fordert eine finanzielle Förderung der ambulanten Weiterbildung, damit Psychotherapeutinnen in Weiterbildung an den Ambulanzen der Weiterbildungsinstitute unter Supervision und in konzeptioneller Einheit mit Theorie und Selbsterfahrung qualifiziert werden können. Der Bundesgesetzgeber darf dies im Sozialrecht regeln, obwohl Weiterbildung grundsätzlich in die Hoheit der Länder fällt. Das hat der Sozialrechtsexperte Dr. Rainer Hess in einem

Gutachten dargelegt. Voraussetzung ist, dass eine ambulante Weiterbildung für Psychotherapeutinnen unverzichtbar und verpflichtend ist. Zur Finanzierung reicht eine Ermächtigung der Ambulanzen von Weiterbildungsinstituten nicht aus. Eine Expertise, die das Essener Forschungsinstitut für Medizinmanagement im Auftrag der BPTK erstellt hat, zeigt, dass damit ein angemessenes Gehalt ohne weitere Selbstbeteiligung nicht realisiert werden kann.

.....
EsFoMed: Organisations- und Finanzierungsmodelle für eine ambulante psychotherapeutische Weiterbildung nach einem Approbationsstudium

www.bptk.de/uploads/media/EsFoMed_Bericht_0317.pdf

Weiterbildung 3: Weiterbildung in institutionellen Bereichen

Psychotherapeutinnen arbeiten nicht nur in Praxen und Krankenhäusern. Sie beraten und behandeln auch in der Jugend- und Erziehungshilfe, in der Suchthilfe, in der Sozialpsychiatrie und in der Behindertenhilfe.

In diesen speziellen Versorgungsbereichen können frei werdende Stellen oft nicht besetzt werden. Das liegt einerseits an der dort vergleichsweise schlechten Bezahlung, andererseits aber auch daran, dass der heutige Fokus in der Psychotherapeutenausbildung auf der ambulanten Versorgung liegt. Damit ist der Blick auf die übrigen Arbeitsfelder von Psychotherapeutinnen ein wenig verstellt. Künftig soll eine Weiterbildung auf die besonderen Anforderungen an Psychotherapeutinnen in speziellen Arbeitsgebieten vorbereiten. Dabei geht es weniger um die „klassische Richtlinientherapie“, sondern um besondere Bedarfe.

In der Sozialpsychiatrie stehen Krisenintervention, Stabilisierung, Beziehungsarbeit und der Einbezug des sozialen Umfeldes im Vordergrund, oft auch als aufsuchende Angebote. In der Behindertenhilfe zielt die therapeutische Arbeit insbesondere auf psychische Stabilität und Gruppenfähigkeit, aber auch auf die Bewältigung von Lebensaufgaben und Traumatherapie. Außerdem hat die Unterstützung der Teams in den Einrichtungen einen hohen Stellenwert.

Die Suchthilfe wiederum verlangt hohe psychotherapeutische Kompetenzen. Dort arbeiten jedoch häufig auch Suchttherapeutinnen mit einem Qualifikationsprofil, das keine Psychotherapeutenausbildung vorsieht. In der Jugendhilfe gehören psychotherapeutische Leistungen genuin zum Aufgabenprofil, allerdings eingebettet in ein breites Unterstützungsspektrum und multiprofessionelle Teams.

Die Weiterbildung für spezielle Zielgruppen soll zunächst nicht verpflichtend, sondern freiwillig gewählt werden können. Sie soll bis zu einem Jahr dauern. Für diese Qualifizierung gibt es noch keine konsentierten Inhalte und Organisationsstrukturen. Das hat die Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich (FOGS) in einer Bestandsaufnahme für die BPTK festgestellt. Die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sollen zunächst mit den Leistungserbringern und Kostenträgern in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen entwickelt werden. Ziel ist es, auch dort Weiterbildungsstätten aufzubauen. Wenn möglich, soll diese Weiterbildung an die vorhandenen Strukturen der ambulanten und stationären Versorgung anknüpfen.

FOGS: Weiterbildung in institutionellen Bereichen

www.bptk.de/uploads/media/20171118_vortrag_ws_transition2_fogs_dpt31.pdf

Reform der Psychotherapeutenausbildung

Gesamtkonzept für Approbationsstudium und Weiterbildung

Die Reform beendet ein großes Ärgernis in der bisherigen Psychotherapeutenausbildung: die jahrelange Ausbildung nach abgeschlossenem Studium ohne geregeltes Einkommen und ohne ausreichende soziale und rechtliche Absicherung. Die Psychotherapeutinnen in Ausbildung beklagen zu Recht seit Jahren ihre prekäre ökonomische Situation, insbesondere im „Psychiatriejahr“, das sie im rechtlichen Status als „Praktikantin“ absolvieren müssen.

Die Reform beendet auch den Sonderweg einer psychotherapeutischen Ausbildung. Sie richtet die Qualifizierung der Psychotherapeutinnen an den Aus- und Weiterbildungsstrukturen der anderen akademischen Heilberufe aus. Das hat den entscheidenden Vorteil, dass bundeseinheitliche Qualifikationsstandards geschaffen werden und ein Abschluss auf Masterniveau für alle Psychotherapeutinnen gesichert wird. Dadurch, dass durch die Bologna-Reform auch Bachelorabschlüsse für die Psychotherapeutenausbildung anerkannt wurden, drohte eine Dequalifizierung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen.

Die bisherige Psychotherapeutenausbildung soll deshalb ersetzt werden durch ein einheitliches Studium auf Masterniveau für den Beruf als „Psychotherapeut/in“. Die Approbation nach dem Studium und einer Staatsprüfung ist die Voraussetzung dafür, dass die zukünftigen Psychotherapeutinnen in Weiterbildung keine Praktikantinnen mehr sind, sondern sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit einem tariflichen Einkommen. Eine Approbation nach dem Studium ist auch in den anderen Heilberufen der Standard.

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes ist schließlich erforderlich, um den Beruf der Psychotherapeutin in Zukunft flexibler an die Versorgung psychisch kranker Menschen anzupassen, die sich in den vergangenen 20 Jahren deutlich geändert hat.

.....
Gesamtkonzept der BPTK für eine künftige Aus- und Weiterbildung:
www.bptk.de/uploads/media/Gesamtkonzept_Reform_der_Aus-und_Weiterbildung_mit_Anlagen.pdf

Alte und neue Struktur der Psychotherapeutenausbildung

